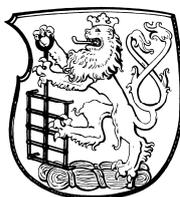


# Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL  
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 6/2013  
27. Februar 2013

---

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

- Bebauungsplan 1172 – Sonnborner Straße / Rutenbecker Weg – 2
- Fluchtlinienplan 697 – Sonnborner Straße / Rutenbecker Weg – 5
- Bekanntmachung von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskataster - hier: Veränderung der Bodenschätzungsmerkmale 7
- Öffentliche Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) und des Kreises Mettmann – hier: Festlegung eines neuen Weges im Rahmen des Projektes „Neanderlandsteig“ 8
- Jahresabschluss des Eigenbetriebes Straßenreinigung der Stadt Wuppertal zum 31.12.2010 10
- Jahresabschluss des Eigenbetriebes Straßenreinigung der Stadt Wuppertal zum 31.12.2011 12
- Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 14
- Öffentliche Zustellungen 15

## **Hinweis:**

Die Öffentliche Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

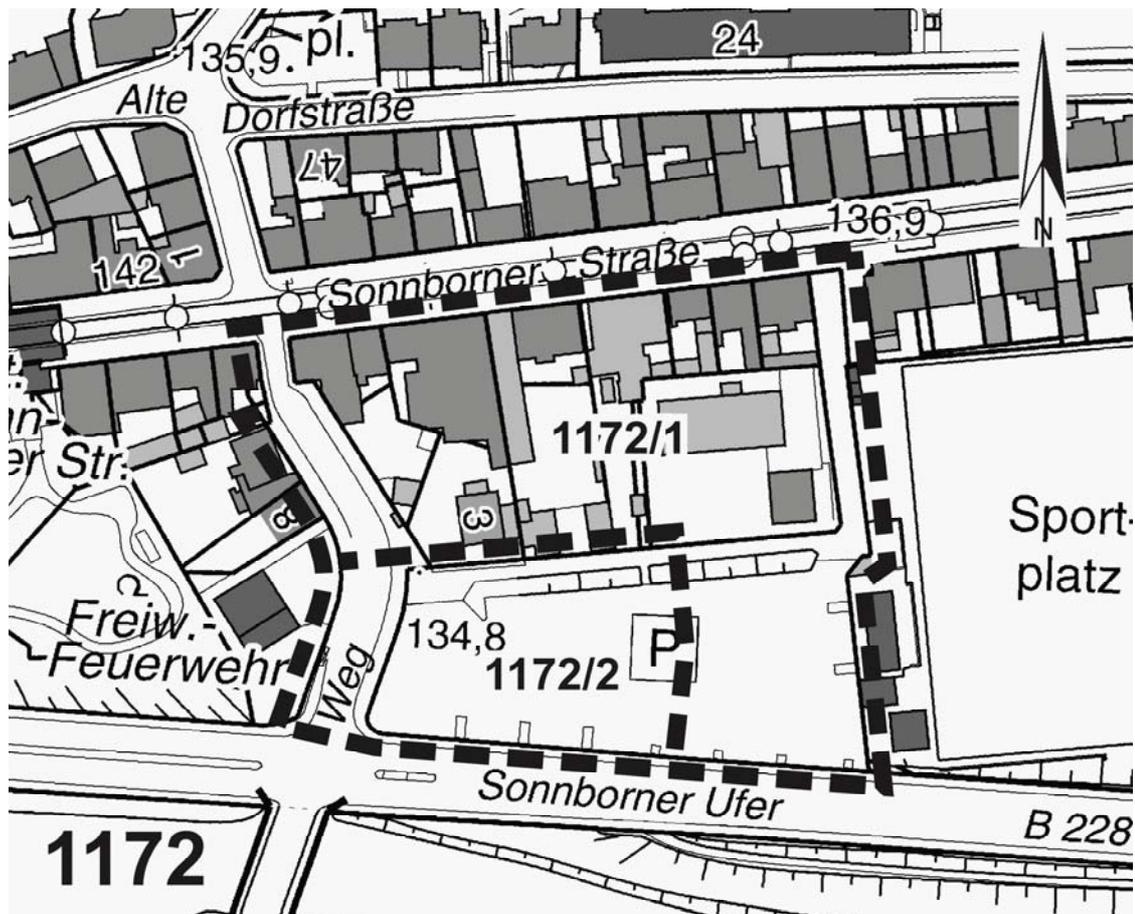
Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

## Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen und Teil-Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen vom 11.03.2013 bis 19.04.2013 einschließlich

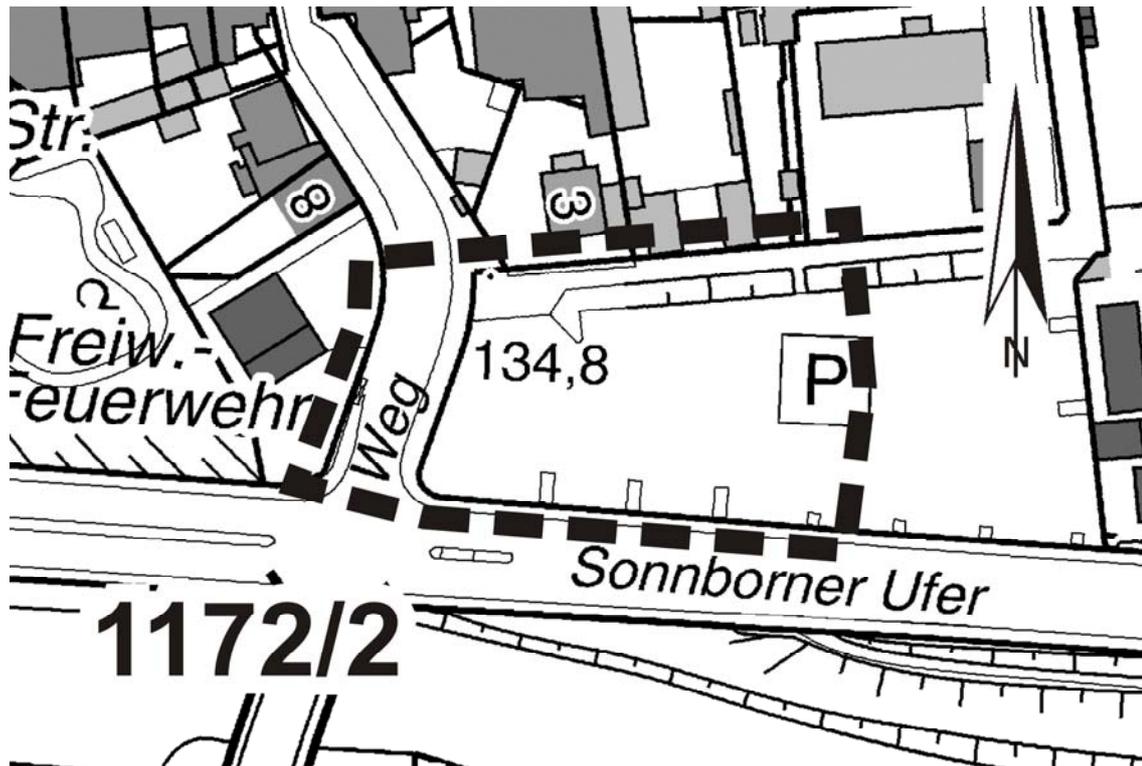
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 20.02.2013 die Teilung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1172 und die Offenlegung zum Teilbereich 1172/2 beschlossen.

Bebauungsplan 1172 – Sonnborner Straße / Rutenbecker Weg -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1172 – Sonnborner Ufer / Rutenbecker Weg – wird in die Teilbereiche 1172/1 und 1172/2 geteilt.

Bebauungsplan 1172/2 – Sonnborner Ufer / Rutenbecker Weg -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Teilbereiches Nr. 1172/2 – Sonnborner Ufer / Rutenbecker Weg – erfasst eine Fläche nördlich der Straße Sonnborner Ufer bis in eine Tiefe von ca. 44 Metern und östlich der Straße Rutenbecker Weg bis in eine Tiefe von ca. 65 Metern.

Planungsziel: Stärkung des Nahversorgungsbereiches Sonnborn durch die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingung zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes.

Allgemeine Hinweise: Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1509), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Stellungnahmen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht

werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten der umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

#### Einziehung einer Teilfläche des Parkplatzes Sonnborner Ufer

Die Teilfläche des Parkplatzes Sonnborner Ufer (Gemarkung Elberfeld, Flur 264, Flurstücke 150 und 220 (teilweise) und Flur 265, Flurstück 285 (teilweise)) soll dem öffentlichen Verkehr entzogen werden, siehe Planskizze Bebauungsplan 1172/2.

Die Festsetzung als Privatfläche erfolgt in dem Bebauungsplan 1172/2.

Das nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts öffentliche Wohl ist durch die Festsetzung des Bebauungsplanes 1172/2 rechtssatzmäßig festgestellt worden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit bekannt gemacht, um Gelegenheit zur Einwendung zu geben. Rechtsgrundlage ist § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1995 Seite 1028).

Wuppertal, den 22.02.13  
Der Oberbürgermeister  
i.V.

gez.

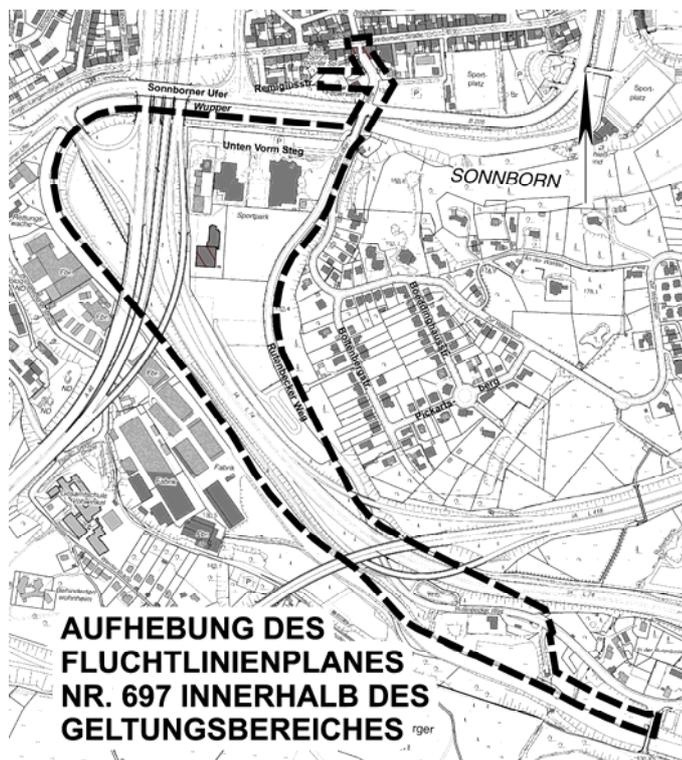
Meyer  
Beigeordneter

## **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 11.03.2013 bis 19.04.2013 einschließlich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 20.02.2013 die Aufstellung und Offenlegung zur Aufhebung des nachstehend genannten Fluchtlinienplanes beschlossen.

Fluchtlinienplan 697 – Sonnborner Straße / Rutenbecker Weg -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst einen Bereich ausgehend vom Rutenbecker Weg und Sonnborner Straße über die Straße Sonnborner Ufer hinweg nach Süden hin zum Bereich Buchenhofen.

Planungsziel: Aufhebung alten Planungsrechts.

Allgemeine Hinweise: Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 1509), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Stellungnahmen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten der umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Wuppertal, den 22.02.13  
Der Oberbürgermeister  
i.V.

gez.

Meyer  
Beigeordneter

## Offenlegung

### Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters

#### Hier: Veränderung der Bodenschätzungsmerkmale

Das Liegenschaftskataster wurde in der Zeit von 01.01.2012 – 31.12.2012 in folgenden Gemarkungen fortgeführt:

Barmen, Fluren	210, 214, 221, 380, 526 und 527
Beyenburg, Fluren	8, 9, 13, 17 – 19 und 49
Cronenberg, Fluren	2, 4 -6, 8 -12 , 41, 42, 47, 78 – 80, 89, 90 und 93 - 95
Dönberg, Fluren	1, 2, 6, 8 – 10 und 12
Elberfeld, Fluren	215, 218, 229, 232, 246, 249, 254, 445, 458 und 471
Langerfeld, Fluren	445, 497, 499, 501, 503, 505, 514 und 522
Nächstebreck, Fluren	397, 409, 417 ,418 ,421, 425, 426, 432 – 434, 438 und 539 - 540
Ronsdorf, Fluren	1, 2, 5, 8, 11, 14, 38, 53 und 66
Schöller, Fluren	1 und 2
Vohwinkel, Fluren	3, 8, 11, 12, 22, 23, 25, 26 und 29

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) vom 01.03.2005 in der jeweils gültigen Fassung durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

#### Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

**Die Bodenschätzungsmerkmale wurden auf Grund einer Feststellung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes verändert.**

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für die o.a. Bereiche liegen ab dem 07.03.2013 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau, Zimmer C-110, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Wuppertal den 19.02.2013  
I. V.

gez.

Beigeordneter Meyer

# Öffentliche Bekanntmachung

des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) und  
des Kreises Mettmann

Festlegung eines neuen Weges im Rahmen des Projektes „Neanderlandsteig “  
von Erkrath über Monheim am Rhein bis Haan-Gruiten durch den Kreis  
Mettmann und die Städte Düsseldorf, Leverkusen, Leichlingen, Solingen und  
Wuppertal.

Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung des  
Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-  
Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom  
19.06.2007, ist zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier  
der SGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen  
Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer sowie  
Grundstücksbesitzerinnen und –besitzer durch eine öffentliche Unterrichtung  
zu informieren.

Der Neanderlandsteig hat folgenden Verlauf:

Erkrath – Düsseldorf-Unterbach – Erkrath-Unterefeldhaus – Hilden – Elbsee –  
Düsseldorf-Benrath – Hilden-Oerkhaussee – Langenfeld-Richrath – Düsseldorf-  
Garath – Düsseldorf/Monheim am Rhein-Urdenbacher Kämme – Monheim-  
Baumberg – Monheim am Rhein-Rheinbogen – Monbagsee – Schloß Laach –  
Leverkusen-Hitdorf – Langenfeld-Mehlbruch – Leverkusen-Wupperrau –  
Langenfeld-Reusrath – Langenfeld-Virneburg – Langenfeld-Hapelrath –  
Langenfeld-Further Moor – Leichlingen – Langenfeld-Sandberge – Leichlingen-  
Sandberge – Langenfeld-Wenzelnberg – Langenfeld-Feldhausen – Solingen-  
Ohligser Heide – Hilden-Kalstert – Hilden-Stadtwald – Hilden-Schönholz –  
Haan-Hülsberg – Haan-Brucher Kotten – Haan-Brucher Mühle – Solingen-  
Schloss Caspersbroich – Haan-Schaafenkotten – Haan-Heidberger Mühle –  
Solingen-Freizeitzentrum Ittertall – Solingen-Fürkelrath – Haan-Bollenheide –  
Wuppertal-Wibbeltrath – Haan-ehemalige Korkenziehertrasse – Haan-Gruiten.

Innerhalb eines Monats nach erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und – besitzern die Gelegenheit gegeben online unter

[www.geoportal.me](http://www.geoportal.me) mit der Anmeldung als Fachanwender,

Benutzerkennung: Neander

Passwort : Neander

bzw. in der Hauptgeschäftsstelle des SGV (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg)  
oder

bei der Kreisverwaltung Mettmann, Stabstelle für Technische

Koordinationsprojekte, Am Kolben 1, 40822 Mettmann, Zimmer 3.310

nach tel. Terminvereinbarung Tel. 02104 / 99 2701 oder 99 2793 oder 99 2794,

Einblick in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

## **Jahresabschluss des Eigenbetriebes Straßenreinigung der Stadt Wuppertal zum 31.12.2010**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschluss- und des Lageberichtes 2010
- 1.1 Die Bilanz des ESW zum 31.12.2010 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 15.313.349,97 Euro festgestellt.
- 1.2 Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Gewinn in Höhe von 64.031,50 Euro ab. Der Jahresgewinn wird an den städtischen Haushalt abgeführt.

Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 2010 des Eigenbetriebes Straßenreinigung wie o.a. fest.

- 1.3 Bestätigungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp – treuhandpartner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 26. 03. 2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des „Eigenbetriebes Straßenreinigung Wuppertal“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt, im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der

Eigenbetriebsverordnung NRW sowie der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp – treuhandpartner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 31.01.2013

GPA NRW  
Abschlussprüfung- Beratung- Revision  
Im Auftrag

Manuela Gebendorfer

#### 1.4 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO

Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2010 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des Eigenbetriebes Straßenreinigung Wuppertal, Klingelholl 80, Zimmer 205, zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, 20. Februar 2012  
Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal

Drecker

## **Jahresabschluss des Eigenbetriebes Straßenreinigung der Stadt Wuppertal zum 31.12.2011**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschluss- und des Lageberichtes 2011
- 1.1 Die Bilanz des ESW zum 31.12.2011 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 13.391.388,04 Euro festgestellt.
- 1.2 Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Gewinn in Höhe von 127.279,38 Euro ab. Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 2011 des Eigenbetriebes Straßenreinigung wie o.a. fest.

- 1.3 Bestätigungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp – treuhandpartner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25. 09. 2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des „Eigenbetriebes Straßenreinigung Wuppertal“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt, im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der

Eigenbetriebsverordnung NRW sowie der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp – treuhandpartner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wie folgt durch die GPA NRW ergänzt:

„Der Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal hat bisher noch kein den Vorgaben des §10 Abs. 1 EigVO entsprechendes Risikofrüherkennungssystem implementiert. Dieses System befindet sich in der Aufstellung und soll voraussichtlich mit dem Jahresabschluss 2012 fertig gestellt werden.“

Herne, den 31.01.2013

GPA NRW  
Abschlussprüfung- Beratung- Revision  
Im Auftrag

Manuela Gebendorfer

#### 1.4 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO

Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2011 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des Eigenbetriebes Straßenreinigung Wuppertal, Klingelholl 80, Zimmer 205, zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, 20. Februar 2012  
Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal

Drecker

## Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

### 1. Aufgebote

#### Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3448034359

Nr. 3010149031

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 21.02.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### 2. Kraftloserklärungen

#### Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3412725313

Nr. 3423714926

Nr. 3010492134

Nr. 3418071498

Nr. 3011300401

Nr. 3010636102

Nr. 3010636144

Nr. 3431812035

Wuppertal, den 21.02.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal  
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen  
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,  
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)  
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,  
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.  
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)  
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>